

167. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 21. Februar 1985

Nummer 8

**A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden**

- 98 Zulässigkeitserklärung für den Bau und Betrieb einer 110/220/380-kV-Hochspannungsfreileitung in Dinslaken-Hiesfeld. S. 55

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 99 Öffentliche Zustellung (Mahija Rizvanovic). S. 55  
 100 Öffentliche Zustellung (Velimir Jurkovic). S. 56  
 101 Genehmigung. S. 56  
 102 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. W. Höttes, Solingen). S. 56  
 103 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dr.-Ing. Otmar Schuster, Mülheim). S. 57

## Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 104 Änderung der Satzung der Deichschau Bislicher Insel. S. 57

## Gewerbeaufsicht

- 105 Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Dipl.-Ing. Michael Oelkers, Wesel). S. 57  
 106 Errichtung und Betrieb einer MV-Schrott-Aufbereitungsanlage in Duisburg (Firma Thyssen Sonnenberg GmbH, Wörthstr. 110, 4100 Duisburg 1). S. 57  
 107 Erweiterung einer Putenmast und Putenaufzucht (Firma Johannes Kolmanns, Pottbeckerweg 4, 4170 Geldern). S. 58

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

- 108 Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land. S. 58  
 109 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Stadt Oberhausen. S. 59  
 110 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 15035983, 25057118, 28061901, 11075447, 11314143). S. 59  
 111 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 10359834). S. 59  
 112 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 2058907, 2209351 und 2408128). S. 59

**A.**  
**Runderlasse und Mitteilungen**  
**der Landesregierung**  
**und der obersten Landesbehörden**

- 98 **Zulässigkeitserklärung für den Bau und Betrieb einer 110/220/380-kV-Hochspannungsfreileitung in Dinslaken-Hiesfeld**

Der Minister für Wirtschaft,  
 Mittelstand und Verkehr  
 des Landes Nordrhein-Westfalen  
 Z/B 1-32-1/36 (8)

Düsseldorf, den 6. Februar 1985

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) wird zugunsten der Rheinisch-Westfälisches-Elektrizitätswerk AG in 4300 Essen für zulässig erklärt, daß für den Bau und Betrieb einer 110/220/380-kV-Hochspannungsleitung das Grundeigentum an den nachstehenden Grundstücken in dem für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Umfang im Wege der Enteignung beschränkt wird:

- 1) Gemarkung Hiesfeld, Flur 42, Flurstück 79, eingetragen im Grundbuch von Hiesfeld Blatt 0684, Amtsgericht Dinslaken,
- 2) Gemarkung Hiesfeld, Flur 42, Flurstücke 75, 76, 77 und 78, eingetragen im Grundbuch von Hiesfeld Blatt 1231, Amtsgericht Dinslaken

Diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum 1. Februar 1986 ein Antrag auf Planfeststellung gestellt worden ist.

Im Auftrag  
 Tümpel

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 55

**B.**  
**Verordnungen,**  
**Verfügungen und Bekanntmachungen**  
**des Regierungspräsidenten**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 99 **Öffentliche Zustellung**  
 (Mahija Rizvanovic)

Der Regierungspräsident  
 21.12-36 (268/84)

Düsseldorf, den 11. Februar 1985

Der Widerspruchsbescheid vom 5. 2. 1985, gerichtet an die jugoslawische Staatsangehörige Mahija Rizvanovic, zuletzt wohnhaft gewesen Theodorstr. 362, 4000 Düsseldorf, wird gem. § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. 7. 1957 (GV. NW. S. 213) i.V.m. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. 7. 1952 (BGBl. I S. 379) durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird auf die Dauer von zwei Wochen, und zwar in der Zeit vom 28. 2. 1985 bis zum 15. 3. 1985, an der Bekanntmachungstafel des Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2 (Hauptgebäude), öffentlich ausgehängt. In dem vorgenannten Dienstgebäude kann der Widerspruchsbescheid in Zimmer 63 eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 15. 3. 1985, als zugestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 55

#### 100 **Öffentliche Zustellung** (Velimir Jurkovic)

Der Regierungspräsident  
21.12-36 (285/84)

Düsseldorf, den 12. Februar 1985

Der Widerspruchsbescheid vom 11. 2. 1985, gerichtet an den jugoslawischen Staatsangehörigen Velimir Jurkovic, zuletzt wohnhaft gewesen in Köln-Mindener-Str. 63, 4300 Essen 12, wird gem. § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. 7. 1957 (GV. NW. S. 213) i.V.m. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. 7. 1952 (BGBl. I S. 379) durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird auf die Dauer von zwei Wochen, und zwar in der Zeit vom 21. 2. 1985 bis zum 8. 3. 1985, an der Bekanntmachungstafel des Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2 (Hauptgebäude), öffentlich ausgehängt. In dem vorgenannten Dienstgebäude kann der Widerspruchsbescheid in Zimmer 63 eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 8. 3. 1985, als zugestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 56

#### 101 **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kaarst und dem Kreis Neuss über die Erfüllung der Aufgaben nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz**

Aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (SGV. NW. 202) wird zwischen der Stadt Kaarst und dem Kreis Neuss gemäß den Beschlüssen des Rates der Stadt Kaarst vom 21. 12. 1983 und des Kreisausschusses des Kreises Neuss gemäß § 34 Abs. 3 Satz 1 KrO NW vom 19. 12. 1984 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

##### § 1

(1) Der Kreis Neuss - Jugendamt - übernimmt für die Stadt Kaarst sämtliche Aufgaben auf dem Gebiet der Adoptionsvermittlung in seine Zuständigkeit.

(2) Die Aufgaben gemäß dieser Vereinbarung ergeben sich aus dem Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind - Adoptionsvermittlungsgesetz - vom 2. 7. 1976 (BGBl. I S. 1762).

##### § 2

Zur Erfüllung der Aufgaben, die dem Kreis Neuss auf dem Gebiete des Adoptionsvermittlungswesens kraft eigener und hier übernommener Zuständigkeit obliegen, stellt der Kreis die erforderlichen Fachkräfte und Sachmittel zur Verfügung.

##### § 3

(1) Die Kosten, die dem Kreis aus der Erfüllung der in § 2 übernommenen Aufgaben entstehen, tragen der Kreis Neuss, die Stadt Meerbusch und die Stadt Kaarst anteilig. Bemessungsgrundlage ist die vom Statistischen Landesamt auf den 30. 6. des jeweiligen Haushaltsjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung in den Gemeinden bzw. Städten, für die der Kreis die Aufgaben nach § 1 erfüllt.

(2) Die Abrechnung erfolgt jeweils unverzüglich nach Fertigstellung der jährlichen Verwaltungskostenabrechnung durch das Jugendamt des Kreises Neuss.

##### § 4

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

(2) Sie kann von jedem der Beteiligten zum 31. 12. eines jeden Jahres mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten schriftlich gekündigt werden.

Neuss, den 20. Dezember 1984

Für den Kreis Neuss

Salomon	Dr. Ammermann
Oberkreisdirektor	Ltd. Kreisrechtsdirektor

Kaarst, den 29. November 1984

Dr. Grüter	Clotten
Stadtdirektor	Erster Beigeordneter

##### Genehmigung

Der Regierungspräsident  
31.14.01-22

Düsseldorf, den 12. Februar 1985

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kaarst und dem Kreis Neuss über die Erfüllung der Aufgaben nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz vom 29. 11. 1984/20. 12. 1984 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Nr. 2 a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 56

#### 102 **Erteilung einer Vermessungsgenehmigung** (Dipl.-Ing. W. Höttges, Solingen)

Der Regierungspräsident  
33.2416

Düsseldorf, den 12. Februar 1985

Gemäß Abschnitt B Nummer 4 Absatz 1 Buchstabe a des RdErl. des fr. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 (SMBI. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Werner

Höttges, Augustastraße 37, 5650 Solingen 1, die Genehmigung erteilt, Katastervermessungen durch den Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Hermann Fiedler ausführen zu lassen (Vermessungsgenehmigung I).

An die  
Oberstadt- und  
Oberkreisdirektoren  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 56

**103 Erteilung  
einer Vermessungsgenehmigung  
(Dr.-Ing. Otmar Schuster, Mülheim)**

Der Regierungspräsident  
33.2416

Düsseldorf, den 13. Februar 1985

Gemäß Abschnitt B Nummer 4 Absatz 1 Buchstabe a des RdErl. des fr. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 (SMBL. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dr.-Ing. Otmar Schuster, Löhberg 78, 4330 Mülheim/Ruhr, die Genehmigung erteilt, Katastervermessungen durch den Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Bernhard Sieveneck ausführen zu lassen (Vermessungsgenehmigung I).

An die  
Oberstadt- und  
Oberkreisdirektoren  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 57

**Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**104 Änderung der Satzung der Deichschau  
Bislicher Insel**

Der Regierungspräsident  
54.15.66

Düsseldorf, den 5. Februar 1985

Gemäß § 10 der Ersten Wasserverbandverordnung – WVVO – vom 3. 9. 1937 (SGV. NW. 77, RGBl. I S. 933) i.V.m. § 47 der Satzung der Deichschau Bislicher Insel erhält der § 21 der Satzung der Deichschau folgende Fassung:

Der Punkt hinter der Nr. 3 wird durch das Wort „und“ ersetzt

und ergänzt:

„4. das von der Deichschau gestellte Mitglied im Deichstuhl des Deichverbandes Bislicher Insel zu bestimmen.“

Im Auftrag

Hanz

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 57

**Gewerbeaufsicht**

**105 Anerkennung von Sachverständigen  
zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen  
(Dipl.-Ing. Michael Oelkers, Wesel)**

Der Regierungspräsident  
23.8.8512.5

Düsseldorf, den 31. Januar 1985

Durch Urkunde vom 31. 1. 1985 – 23.8.8512.5 – habe ich den beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein e.V., Essen, angestellten Dipl.-Ing. Michael Oelkers, geboren am 8. 3. 1955 in Stade, wohnhaft in 4230 Wesel, Schermbecker-Landstr. 59, aufgrund der Verordnung über die Organisation der Technischen Überwachung vom 2. 12. 1959 (GV. NW. S. 174) als Sachverständigen zur Vornahme von Prüfungen an folgenden überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 GewO anerkannt: Ziffer 5 – Aufzugsanlagen.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 57

**106 Errichtung und Betrieb einer  
MV-Schrott-Aufbereitungsanlage in Duisburg  
(Firma Thyssen Sonnenberg GmbH,  
Wörthstr. 110, 4100 Duisburg 1)**

Der Regierungspräsident  
23.8851-59/2768

Düsseldorf, den 13. Februar 1985

Die Firma Thyssen Sonnenberg GmbH, Wörthstr. 110, 4100 Duisburg 1, hat mit Antrag vom 28. 1. 1985 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Müllverbrennungs/Schrott-Aufbereitungsanlage mit Abluftreinigung und Nebenanlagen auf dem Werksgelände Lagerbetrieb Duisburg-Ruhrort, Schrotinsel 2-10, 4100 Duisburg 13, Gemarkung Ruhrort, Flur 40, Flurstück 15, beantragt.

Die vorgesehene Kapazität beträgt maximal 50 t/h MV-Schrott, 13 t/h Bleche und 30 t/h Shredderschrott.

Das beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung durchgeführt werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 28. 2. 1985 bis 29. 4. 1985 beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 245 sowie beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt 4100 Duisburg, Am Freischütz 10, Zentrale, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei mir oder am Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG), Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen.

Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NW gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 20. 6. 1985, 10.00 Uhr, im Sitzungsraum des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Duisburg, Am Freischütz 10.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 57

#### 107 Erweiterung einer Putenmast und Putenaufzucht

(Firma Johannes Kolmanns, Pottbeckerweg 4, 4170 Geldern)

Der Regierungspräsident  
23.8851-59/2560-83

Düsseldorf, den 21. Februar 1985

Die Firma Johannes Kolmanns, Pottbeckerweg 4, 4170 Geldern, hat mit Antrag vom 15. 11. 1983 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionschutzgesetzes zur Erweiterung der Putenmast und Putenaufzucht auf nunmehr 8500 Mastplätze und auf ca. 56000 Putenaufzuchtplätze sowie zum Betrieb eines Flüssiggasbehälters (13000 l Inhalt) zur Beheizung der Ställe auf dem landwirtschaftlichen Gelände Pottbeckerweg 4, Gemarkung Vernum, Flur 17, Flurstück 144 und 151 beantragt.

Das beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung durchgeführt werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 28. 2. 1985 bis 29. 4. 1985 beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 245 sowie beim Stadtdirektor Geldern im Ordnungsamt, Issumer Tor 36-42, Zimmer 232, 4170 Geldern, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus. Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei mir oder am Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtl-

chen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen.

Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NW gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 21. 5. 1985, 10.00 Uhr, Zimmer 113 (Sitzungssaal) der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 36-42.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 58

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 108 Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land

Zweckverband  
Naturpark Bergisches Land

Gummersbach, den 30. Januar 1985

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land hat am 25. Januar 1985 folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Verbandsversammlung beschließt die Abnahme der Jahresrechnung 1983 mit dem Ergebnis:

Gesamteinnahmen Verwaltungshaushalt	122 566,63 DM
Gesamtausgaben Verwaltungshaushalt	122 566,63 DM
Gesamteinnahmen Vermögenshaushalt	44 834,64 DM
Gesamtausgaben Vermögenshaushalt	44 834,64 DM.

Sie beschließt ferner, dem Verbandsvorsteher Entlastung zu erteilen.“

Der vorgenannte Beschluß wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Dr. Fuchs  
Verbandsvorsteher

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 58

**109 Ungültigkeitserklärung  
eines Dienstsiegels der Stadt Oberhausen**

Beim Amt für öffentliche Ordnung – Meldestelle Sterkrade –, Rathaus Sterkrade, ist das Große Dienstsiegel Nr. 101 verlorengegangen.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 3,5 cm und zeigt in der Mitte das Wappen der Stadt Oberhausen.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Oberhausen, den 8. Februar 1985

Stadt Oberhausen  
Der Oberstadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 59

**110 Aufgebot von Sparkassenbüchern  
(Nr. 15035983, 25057118, 28061901, 11075447, 11314143)**

Die von der Stadtsparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 15035983, 25057118, 28061901, 11075447, 11314143 wurden als in Verlust geraten gemeldet.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, bis zum 13. Mai 1985 ihre Rechte bei der Stadtsparkasse Neuss anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Neuss, den 12. Februar 1985

Stadtsparkasse Neuss  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 59

**111 Aufgebot eines Sparkassenbuches  
(Nr. 10359834)**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 10359834 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 8. 5. 1985 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 8. Februar 1985

Stadtsparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 59

**112 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
(Nr. 2058907, 2209351 und 2408128)**

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher Nr. 2058907, 2209351 und 2408128 werden hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 7. Februar 1985

Stadt-Sparkasse  
Langenfeld/Rhld.  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 59

---

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck und Vertrieb: A. Bagel, Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

**Redaktionsschluß:** Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Telefon (02 11) 6 88 82 81, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und auf Rechnung des Regierungspräsidenten von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Telefon: 68 88/2 41, gegen Voreinsendung des vorstehenden Betrages zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag, Köln 8516-507, geliefert.